

2. der Täter vorsätzlich gehandelt und dabei Möglichkeiten mißbraucht hat, die ihm durch besonderes Vertrauen einer Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung eröffnet worden sind,
3. der Täter vorsätzlich gehandelt hat und im Wirtschaftsleben oder in der Wirtschaftsverwaltung eine Stellung einnahm, nach der die Bevölkerung von ihm besondere Achtung vor den Anordnungen der Wirtschaftsverwaltung erwartete,
4. die Tat unmittelbar oder mittelbar eine besonders schwere Störung der Wirtschaftsordnung oder eine besonders schwere Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung zur Folge gehabt hat oder haben konnte und der Täter dies voraussah oder voraussehen mußte,
5. der Täter gewerbsmäßig Verstöße gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,
6. die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe gerichtet war.

§ 12

Der Versuch ist, abgesehen von den Fällen des § 5 Abs. 3, in allen Fällen dieser Verordnung strafbar.

§ 13

(1) Die Höhe der Geldstrafe ist, abgesehen von den Fällen des § 5, bei allen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unbeschränkt.

(2) Neben einer Strafe nach §§ 1 bis 4 und 6 bis 10 kann auch die Einziehung bestimmter Vermögenswerte des Täters angeordnet werden.

(3) Die Einziehung des gesamten Vermögens des Täters kann, außer in den Fällen des § 1 Abs. 1, dann angeordnet